Flur 20

Hemmelwarder Kanalweg

Sandweg

Brieger Weg

Sieben Bösen

Kleingärten

GASHOCHDRUCKLEITUNG

BREMEN

BP 320

WA | Z II
GRZ 0.3 | GFZ 0.5

WA | Z I
GRZ 0.3 | GFZ 0.4

Planunterlage VP 4 /1979 Maßstab 1:1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Gem. Rd. Erl. d. Nds. MI u. d. MSoz. v. 15.1.1968

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000

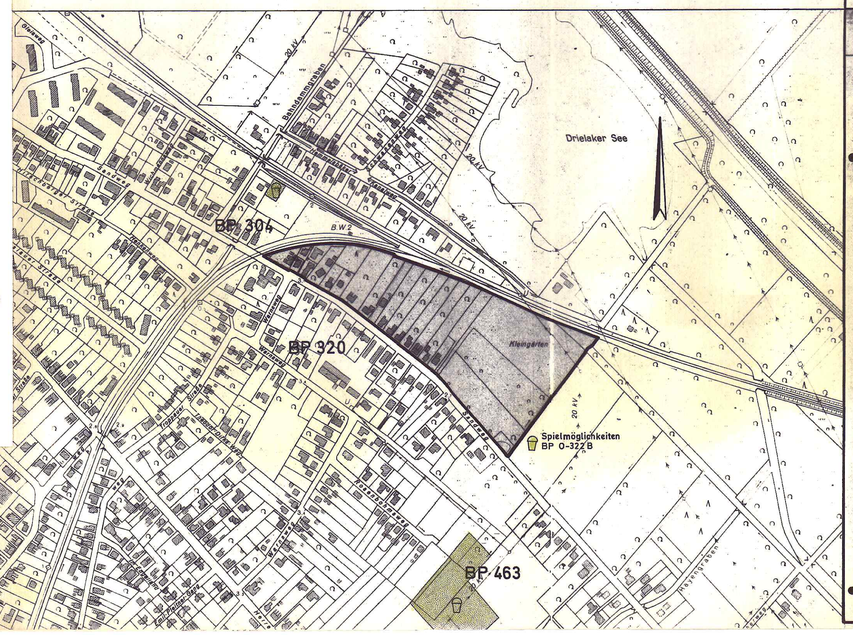

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
- SCHULE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE GÄRTNERISCHE NUTZUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- z. B. Z (III) — ALS HÖCHSTGRENZE (ROM. ZIFFER)
- z. B. Z (III) — ZWINGEND (ROM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z. B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z. B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z. B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- o — OFFENE BAUWEISE
- s — SONDERBAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- A — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR 25b BBauG DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 2.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PARKANLAGE - GRÜNANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- V — OFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhanden, P geplant)
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN - ZUR ERSCHLIESSUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN): vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN): vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN): vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH): vorhanden, geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.
  - N — NATURSCHUTZ: N FESTSETZUNG, N PLANUNG
  - L — LANDSCHAFTSSCHUTZ: L FESTSETZUNG, L PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.
  - W — WASSERSCHUTZGEBIET: W FESTSETZUNG, W PLANUNG
  - Q — QUELLENSCHUTZGEBIET: Q FESTSETZUNG, Q PLANUNG
  - Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET: Ü FESTSETZUNG, Ü PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. O-322 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 19.1.1978

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

SOWEIT UNGEWISSHEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

STADT OLDENBURG (OLDB) LIEGENSCHAFTSKATASTERAMT OLDENBURG, DEN 22.2.1983 — LVZ VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

AMTSLEITER — STADTBAURAT

BEARBEITET: Reinders / Kipper
GEZEICHNET: Kopels 26.3.1982, geä. Kg. 8.12.1982
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 25.9.1972 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND RAT AM 20.10.1980 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZugeSTIMMT

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR — STADTBAURAT

OLDENBURG, DEN 20.10.1980

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT vom 3.11. bis 5.12. 1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 24.10.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR — AMTSLEITER

OLDENBURG, DEN 8.12.1980

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 17.1.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 17.1.1983 — OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ.: 3301 / 322 / 0300 / 322) vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~. ~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Oldenburg, den 16. 11. 1983
Bez. Regierung Weser-Ems
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 10.06.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

OLDENBURG, DEN 10.06.83

RECHTSVERBINDLICH AB: 10.06.83